

# Gemeinde Muldestausee

## Beschlussantrag Nr.: 210/2022

 öffentlicher Teil

 nichtöffentlicher Teil

Sachbearbeiter:	Frau Böhland	Beteiligtes Fachamt:
Federführende Stelle:	Haupt- und Sozialamt	

<b>Beratungsfolge</b>				
<b>Gremium</b>		<b>Datum</b>	<b>dafür</b>	<b>dagegen</b>
Ortschaftsrat Burgkernitz				
Ortschaftsrat Friedersdorf				
Ortschaftsrat Gossa				
Ortschaftsrat Gröbern				
Ortschaftsrat Krina				
Ortschaftsrat Mühlbeck				
Ortschaftsrat Muldenstein				
Ortschaftsrat Plodda				
Ortschaftsrat Pouch				
Ortschaftsrat Rösa				
Ortschaftsrat Schlaitz				
Ortschaftsrat Schmerz				
Ortschaftsrat Schwemsal				
Ausschuss für Soziales, Schule, Kultur, Jugend und Sport				
Bau- und Vergabeausschuss				
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	11.10.2022		
Jugendgemeinderat				
Gemeinderat	Beschlussfassung	07.09.2022		

### **Kurztitel:**

Aufwandsentschädigung für den hauptamtlich tätigen Bürgermeister

### **Beschlusstext:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldestausee beschließt gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Absätze 1, 2 und 4 Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO) vom 13.06.2022 (GVBL. LSA S. 131 ff.) die Gewährung einer monatlichen Aufwandsentschädigung für den hauptamtlich tätigen Bürgermeister der Gemeinde Muldestausee,

in Höhe von ..... EUR,

rückwirkend ab dem 1. Juli 2022.

**Erläuterung:**

Die Landesregierung beschloss am 31.05.2022 die neue Kommunalbesoldungsverordnung (KomBesVO), die am 1.07.2022 in Kraft trat.

Als wesentliche Neuerung regelt die KomBesVO neben der Zuordnung des Hauptverwaltungsbeamten (HVB) in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nach erstmaliger unmittelbarer Wiederwahl auch die Anpassung der Höchstbeträge der Aufwandsentschädigungen für die hauptamtlichen Beamten der Kommunen.

In § 6 Abs. 1 Absatz 1 KomBesVO ist geregelt:

“ Hauptverwaltungsbeamte erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 7. Weitere hauptamtliche Beamte der Kommunen und Zweckverbände können eine Aufwandsentschädigung erhalten, soweit die §§ 8 und 9 dies vorsehen. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist durch Beschluss der Vertretung festzusetzen und nach Beträgen und Empfängern aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen.“

Mit § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 KomBesVO trifft der Ordnungsgeber selbst die Grundsatzentscheidung, in welchen Fällen den hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten in Kommunen und Zweckverbänden typischerweise nicht zumutbare finanzielle Aufwendungen entstehen können.

Für die HVB´s ergibt sich aufgrund der besonderen Aufgabenstellung abweichend hiervon ein Aufwandsersatzanspruch zumindest dem Grunde nach.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO ist die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Vertretung festzusetzen und nach Beträgen und Empfängern aufgeschlüsselt im Haushaltsplan auszuweisen.

Der Beschluss bezieht sich auf die Entscheidung über den Ersatz der finanziellen dienstbezogenen Aufwendungen infolge der Ausübung des jeweiligen konkret-funktionellen Amtes unabhängig von der Person der tatsächlichen Stelleninhaberin oder des tatsächlichen Stelleninhabers.

Gemäß § 7 Abs. 1 und 2 KomBesVO erhalten die HVBs eine pauschalierte Aufwandsentschädigung innerhalb des in den Absätzen 2 bis 4 bestimmten Rahmens.

Maßgeblich für die Bemessung der Aufwandsentschädigung ist gemäß § 7 Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 2 KomBesVO die Einwohnerzahl, die das Statistische Landesamt per 30.06.2021 ermittelt hat.

Die Einwohnerzahl zum Stand 30.06.2021 betrug 11.680.

Gemäß § 7 Abs. 2 KomBesVO gilt bei einer Einwohnerzahl zwischen 10 001 und 20 000 Einwohnern ein Rahmen von 240 EUR bis 320 EUR.

Dem GR obliegt die Festsetzung der Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung für den HVB mittels Beschluss.

Im KVG LSA ist gesetzlich normiert, dass der HVB die Kommune vertritt und repräsentiert. Insoweit ergeben sich schon aus der Aufgabenstellung kraft Gesetzes besondere Aufwendungen für die Repräsentation und Außenvertretung der Kommune, die als solche nicht bereits durch die Dienstbezüge aus dem übertragenen Amt abgegolten werden.

Eines gesonderten Nachweises im Einzelfall bedarf es nicht.

Abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO erhalten HVBs ab Inkrafttreten der neuen KomBesVO die Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrags auch dann, wenn die Vertretung die Höhe der Aufwandsentschädigung noch nicht durch Beschluss festgesetzt hat.

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung sind im Übrigen auch sämtliche durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung der HVBs abgegolten. Dies erfasst insbesondere im gesellschaftlichen Umgang übliche Aufwendungen, die zwar nicht die Aufgabenerfüllung der Kommune zuzurechnen sind, aber auch nicht ausschließlich in die Privatsphäre der HVB gehören (z.B. Bewirtung und Präsente außerhalb eines dienstlichen Rahmens). Zudem sind die Aufwandsentschädigungen für Aufwendungen einzusetzen, die ohne konkreten Bezug zu den Aufgaben der jeweiligen Kommune durch den Besuch von Eröffnungen, Einweihungen und Empfängen sowie kulturellen, sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen entstehen.

**In der Sitzung des GR am 07.09.2022 erfolgte keine Beschlussfassung über die Festsetzung der Aufwandsentschädigung, da sowohl der von der Fraktion „Pro Muldestausee“**

eingebraachte Antrag (360 €), als auch der Antrag der Fraktion „FREIE FRAKTION Muldestausee“ (240 €) durch den GR abgelehnt wurden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 KomBesVO ist die Höhe der Aufwandsentschädigung durch Beschluss der Vertretung festzusetzen.

Aus diesem Grund erfolgte die erneute Einbringung der Beschlussvorlage im HFA und GR durch die Verwaltung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

a) einmalig:

b) als Folgekosten (nach Jahresscheiben):

c) Haushaltsstelle, Sachkonto, Produkt: 11112.001/541100; 11111.001/541100

**Anlagen:**

Gesetzestext - Kommunalbesoldungsverordnung vom 13.06.2022 (GVBL. LSA 131 ff.)

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift Stellvertretende Bürgermeisterin Tina Puschmann